

75. 1. Fallen die Kosten der Kommission zur Veranlagung der Einkommensteuer in den Stadtkreisen der Staatsklasse auch dann zur Last, wenn nicht ein von der Staatsregierung besonders ernannter Kommissar, sondern der Stadtbürgermeister oder an dessen Stelle ein anderes Magistratsmitglied den Vorsitz in der Kommission führt?

2. Ist der Umstand, daß die Veranlagung der Einkommensteuer zugleich die Grundlage für die kommunale Besteuerung bildet, oder daß die Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 *M* nach Maßgabe der §§ 74, 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 nur im Interesse kommunaler oder anderer öffentlicher Verbände erfolgt, von Einfluß auf die Verpflichtung des Staates zur Tragung der Kosten der Veranlagung?

Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) §§ 34, 71, 73 Abs. 1.

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1858 (G.S. S. 261) § 62 II.

N.L.M. I. 13 §§ 258 ff.

IV. Civilsenat. Ur. v. 9. März 1899 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
m. Stadtgemeinde B. (Kl.). Rep. IV. 328/98.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach dem Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 § 33 bildet „behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk“, und ist — § 34 — „für jeden Veranlagungsbezirk unter dem Vorfise des Landrates oder eines von der Regierung zu

ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder teils von der Regierung ernannt, teils von der Kreisvertretung, und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks“ gewählt werden. Zum Vorsitzenden der für den Stadtkreis B. — §§ 4. 169. 170 der Kreisordnung vom ^{13. Dezember 1873}/_{19. März 1881} — gebildeten Veranlagungskommission wurde das Mitglied des Magistrates, spätere zweite Bürgermeister v. J. von der Regierung zu B., unter Genehmigung des Finanzministers und Zustimmung des Oberbürgermeisters, bestellt. Bürgermeister v. J. hat den Vorsitz bis zum 1. Oktober 1896 geführt, und war zugleich Vorsitzender der nach Maßgabe des § 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gebildeten Steueraussschüsse der Klassen III und IV des Stadtkreises B. Während dieser Wirksamkeit war ihm ein aus Staatsmitteln besoldeter Regierungsassessor als Hilfsarbeiter zugeordnet, wogegen die für die Veranlagungskommission und ihren Vorsitzenden erforderlichen Bureau- und Kanzleikräfte und Unterbeamten, sowie alle sächlichen Ausgaben aus Mitteln der klagenden Stadtgemeinde bezahlt worden sind. Zum Ersatz dieser Aufwendungen hält letztere den verklagten Fiskus für verpflichtet, davon ausgehend, daß gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes dem Staate die Kosten der Steuerveranlagung zur Last fallen, somit notwendige und nützliche Ausgaben für ihn geleistet, und er daher aus der nützlichen Verwendung haftbar sei. Für die Erstattungspflicht des Beklagten sei es deshalb auch bedeutungslos, ob der Bürgermeister v. J. als ein gemäß § 34 des Einkommensteuergesetzes bestellter staatlicher Kommissar zu betrachten, oder ob anzunehmen sei, daß er kraft Gesetzes, als Mitglied des Magistrates der den Stadtkreis B. bildenden Stadtgemeinde, zur Führung des Vorsitzes berufen gewesen sei.

Die Aufwendungen für das Rechnungsjahr 1895/96 berechnet Klägerin auf 87792,82 *M.*, verlangt jedoch mit der erhobenen Klage zunächst nur den Rechnungsposten für Formulare mit 2126,15 *M.* erstattet.

Der Beklagte macht, abgesehen von der prozeßhindernden Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und von vertragsmäßigen Abmachungen, geltend, daß der Bürgermeister v. J. nicht zum Staatskommissar gemäß § 34 des Einkommensteuergesetzes bestellt, sondern als Magistratsmitglied, an Stelle des zur Übernahme des Vorsitzes gemäß § 62 II der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit dem vorgebachten § 34 des Einkommensteuergesetzes verpflichteten

Oberbürgermeisters, berufen worden und überdies in seiner Amtseigenschaft als Gemeindebeamter zur Übernahme des Vorsitzes verpflichtet gewesen sei. Daraus folge an sich schon die Verpflichtung der klagenden Stadtgemeinde, dem zu Vorsitzenden der Veranlagungskommission kraft Gesetzes berufenen Gemeindebeamten die erforderlichen Mittel zur Beforgung dieser Amtsgeschäfte aus Gemeindevermögen zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung sei aber auch den Städten, in denen der Bürgermeister oder an seiner Stelle ein anderes Magistratsmitglied den Vorsitz führe, durch die von dem Finanzminister in dem Rahmen des Einkommensteuergesetzes erlassene Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 — in Art. 88^{2b} — ausdrücklich auferlegt. Der Beklagte stellt auch in Abrede, daß der Klagenanspruch sich aus der nützlichen Verwendung begründen lasse, da die Aufwendungen von der klagenden Stadtgemeinde auch in ihrem eigenen Interesse gemacht seien, behufs der Kommunalbesteuerung, insbesondere der Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *M.*, und zur Erhebung der der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzten Gewerbesteuer als Kommunalsteuer.

Mit Rücksicht darauf, daß auch die Höhe der Klageforderung streitig geblieben ist, hat das Landgericht, dem Antrage der Parteien entsprechend, über den Grund des Anspruches vorab entschieden, und zwar dahin:

„Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung derjenigen Beträge, welche sie in dem Rechnungsjahre 1895/96 für die Geschäfte des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission an verbrauchten Formularen aufgewendet hat, wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.“

Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen, ebenso die Revision, diese betreffs der beiden vorangestellten Fragen aus folgenden Gründen:

... „Die Revision wirft dem Berufungsgerichte Verletzung der §§ 73, 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in Verbindung mit §§ 21 flg. §§ 31 flg. und § 71 dieses Gesetzes, mit § 62 II der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und mit § 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vor, wenn dasselbe zu der seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Auffassung gelange, daß das Einkommensteuergesetz selbst dem Staate die Kosten der Veranlagungskommission auch in den Stadtkreisen, ohne

Unterschied, ob der Bürgermeister, oder ein besonders ernannter Staatskommissar den Vorsitz führe, auferlege. Dieser Auslegung des Einkommensteuergesetzes seitens des Berufungsgerichtes muß aber im Ergebnis beigetreten werden. Der aus den §§ 71—73 bestehende achte Abschnitt des Gesetzes, mit der Überschrift „Kosten“, stellt in § 71 den Satz an die Spitze: „Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last.“ Eine Ausnahme wird im zweiten und dritten Satze des § 71 nur gemacht bezüglich der anlässlich der eingelegten Rechtsmittel gegen die Veranlagung, infolge der diesbezüglich notwendig gewordenen Ermittlungen, veranlaßten Kosten, welche von dem Steuerpflichtigen zu erstatten sind, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Der § 72 verhält sich über die den Mitgliedern der Kommissionen und den Zeugen und Sachverständigen zu gewährende Entschädigung, und es lautet dann der § 73:

„Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte zwei Prozent der eingegangenen Steuer gewährt.“

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 *M* zu erheben haben.

Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke), welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von zwei Prozent der Einnahme der zu erhebenden Steuern.“

Die §§ 71—73 entsprechen den zu unveränderter Annahme gelangten §§ 73. 75 und 76 des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfes, und die Materialien ergeben keine weiteren Anhaltspunkte für die Auslegung dieser Bestimmungen, die, wie in der Begründung des Entwurfes unter Hinweis auf das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, und das Abänderungsgesetz hierzu vom 25. Mai 1873 hervorgehoben wird, sich dem bestehenden Rechte anschließen.

Vgl. Sammlung sämtlicher Druckfachen des Hauses der Abgeordneten von 1890/91, Bd. 2 Nr. 5 S. 68.

Während das letztere Gesetz die Kostenfrage überhaupt unberührt

läßt, bestimmt das Gesetz vom 1. Mai 1851 in § 34, daß die Kosten der Steuerveranlagung der Staatskasse zur Last fallen, und überläßt in § 35 Abs. 2 die Festsetzung der zu bewilligenden Hebegebühren der Instruktion des Finanzministers, mit der Maßgabe, daß dieselben nicht mehr als 3 Prozent der Einnahme betragen dürfen, und daraus auch alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäftes für Papier u. zu bestreiten sind.

Mit dem Berufungsgerichte ist hiernach unbedenklich davon auszugehen, und auch die Revision steht auf diesem Standpunkte, daß das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 auch die Kostenfrage hat erschöpfend regeln wollen, sodaß Lücken, welche aus einer anderen Rechtsquelle zu entscheiden wären, nicht anzunehmen sind. Aus diesem Gesetze selbst ist also die unter den Parteien streitige Frage zu beantworten, welche Geschäfte der Veranlagung im Sinne des § 73 Abs. 1 als den Gemeinden übertragen anzusehen sind. Das Berufungsgericht will darunter nur die Vorbereitung der Veranlagung und die Voreinschätzung, nicht aber die Geschäfte der Veranlagungskommission verstanden wissen, auf Grund folgender Erwägungen. Das Gesetz lege zunächst den Gemeinden „die Vorbereitung der Veranlagung“ und die „Voreinschätzung“ auf; die §§ 21—23 regeln ausdrücklich die den Gemeinde- (Guts-)vorständen als solchen obliegenden Pflichten bei Vorbereitung der Veranlagung; die §§ 31. 32 regeln die Voreinschätzung, welche ebenfalls den Gemeinden überwiesen sei. In §§ 33. 34 fig. trete dann „der Kreis“ in Gegensatz zu den Gemeinden; jeder Kreis als Ganzes bilde einen „Veranlagungsbezirk“, und für jeden Veranlagungsbezirk werde „unter dem Voritze des Landrats oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission gebildet“. Im § 35 werde der Vorsitzende der Veranlagungskommission wiederholt in Gegensatz gestellt zu den Voreinschätzungskommissionen und zu den Gemeinden. Aus alledem folge notwendig ein Gegensatz zwischen den Geschäften der Gemeinden als solcher und den Geschäften der Veranlagungskommission, welche eine staatliche, für den Kreis bestimmte Behörde bilde und ihre selbständigen, den Gemeindegeschäften entgegengesetzten Geschäfte habe. Wenn nun § 71 des Gesetzes als Regel bestimme: „Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last“, so könnten im Sinne des § 73 Abs. 1 als „den Gemeinden übertragen“ nur die

den Gemeinden als solchen obliegenden Geschäfte der Vorbereitung der Veranlagung und der Voreinschätzung, nicht aber die Geschäfte der — als Kreiscommission wirkenden — Veranlagungscommission verstanden werden. Daran ändere sich auch, durch den Umstand nichts, daß der Bürgermeister der Stadtgemeinde eines Stadtkreises im Sinne des § 34 des Gesetzes als Landrat anzusehen und deshalb, sofern nicht ein besonderer Staatskommissar ernannt werde, Vorsitzender der Veranlagungscommission des Stadtkreises sei. Denn auch bei der Stadtgemeinde des Stadtkreises sei deren Funktion als Einzelgemeinde und die Funktion derselben als Kreises zu unterscheiden. In den Fällen der §§ 21—23 und der §§ 31. 32 des Gesetzes fungiere die Stadtgemeinde des Stadtkreises als Einzelgemeinde, im Falle der §§ 34 flg. als Kreis. Die Kostenfrage entscheide sich also folgerecht der Stadtgemeinde des Stadtkreises gegenüber genau ebenso, wie anderen Gemeinden gegenüber. Eine Unterscheidung für die Kostentragung, je nachdem der Bürgermeister, oder ein besonders ernannter Staatskommissar den Vorsitz in der Veranlagungscommission führe, sei im Gesetze nicht gemacht und vernünftigerweise auch nicht gewollt. Selbst wenn man, so schließt das Berufungsgericht, unterstelle, daß der § 62 der Städte-Ordnung im Zweifel nicht nur die Arbeitskraft des Bürgermeisters ohne Entschädigung in den Dienst des Staates stelle, sondern auch die dabei verursachten sächlichen Kosten der Stadtgemeinde auferlege, so könne dieser Satz doch nicht Platz greifen, wo er, wie hier, dem Spezialgesetz widerspreche.

Die Revision rügt zunächst wort- und systemwidrige Auslegung des § 73 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Der § 71 umfasse sowohl die Veranlagungs- als die Erhebungskosten. Der § 73 unterscheide beide. In Abs. 1 spreche er nur von Veranlagung, in Absf. 2 und 3 nur von Erhebung. In Abs. 1 werde nicht unterschieden zwischen Vorbereitung der Veranlagung (§§ 21 flg.), Voreinschätzung (§§ 31. 32) und eigentlicher Veranlagung (§§ 34 flg.). Die Revision läßt unberücksichtigt — und daran muß die Rüge ohne weiteres scheitern —, daß es sich bei der Bestimmung in § 73 Abs. 1 gar nicht, wie in § 71, um die Feststellung der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Veranlagung überhaupt, sondern darum handelt, für die Gemeinden einen Anspruch auf Vergütung für die ihnen bei Veranlagung der Steuer übertragenen Geschäfte zu begründen und die Höhe dieser Ver-

gütung festzusetzen. Da den Gemeinden nicht die gesamte Veranlagung übertragen ist, so muß notwendig unterschieden werden zwischen den den Gemeinden übertragenen Geschäften der Veranlagung und den ihnen dabei nicht übertragenen Geschäften. Auf dieser Unterscheidung beruht auch, wie nicht zweifelhaft sein kann, der Maßstab für die zugebilligte Vergütung von 2 Prozent des Einkommens der Steuer. Das schließt aber nicht aus, daß der Umfang der den Gemeinden bei Veranlagung der Steuer übertragenen Geschäfte im Sinne des § 73 Abs. 1 verschieden zu bestimmen ist, je nachdem es sich um die Stadtgemeinden der Stadtkreise, oder um andere Gemeinden handelt. Es fragt sich nur, ob sich eine solche Verschiedenheit, wie sie von dem Beklagten und der Revision geltend gemacht wird, aus dem Gesetze, entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichtes, herleiten läßt.

In dieser Beziehung ist der, auch von der Revision vertretenen, Auffassung des Berufungsgerichtes, daß unter die Bezeichnung „Landrat“ in § 34 des Einkommensteuergesetzes in den Stadtkreisen auch der Bürgermeister fällt, unbedenklich beizutreten. Die Auffassung entspricht der Organisation der Stadtkreise und ist auch bei der Beratung des Gesetzes zum Ausdruck gekommen (vgl. Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten 1890/91 Bd. 2 S. 963 und 976, Bericht der Kommission des Herrenhauses in der Sammlung der Drucksachen desselben 1890/91 Nr. 77 S. 12 zu § 34). Die Revision, von dieser Auffassung ausgehend, ist nun der Meinung, daß danach für die Auslegung der Worte des § 73 Abs. 1 „den Gemeinden übertragen“, da nirgends im Gesetz von einer Übertragung an die Gemeinden, sondern überall nur von Übertragung an die Gemeindevorstände die Rede sei, ein Gegensatz — wie ihn das Berufungsgericht konstruiert — zwischen dem Falle des § 34 bei Führung des Vorsitzes der Veranlagungskommission des Stadtkreises durch den Bürgermeister und den Fällen der §§ 21 ff. 31. 32 nicht anerkannt werden könne. Durch §§ 21 ff. werde dem Gemeindevorstand als solchem die Aufgabe der Vorbereitung der Veranlagung übertragen; durch §§ 31. 32 werde er ganz ebenso, wie in § 34, zum Vorsitzenden der ganz ebenso, wie in § 34, teils aus regierungsseitig ernannten, teils aus von der Gemeinde gewählten Mitgliedern zusammengesetzten Voreinschätzungskommission berufen. Auch letztere sei, in demselben Sinne wie die Veranlagungskommission, eine staatliche Behörde; aber weder bei der einen, noch bei der anderen bilden die Geschäfte der

Voreinschätzung und Veranlagung einen Gegensatz zu den Gemeindegeschäften; vielmehr bewegen sich bei beiden die Funktionen des Gemeindevorstandes durchaus im Rahmen des § 62 II der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Aus der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Ausführung örtlicher Geschäfte der allgemeinen Staatsverwaltung wolle Beklagter allein keineswegs die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Tragung der dadurch entstehenden Kosten folgern; vielmehr werde daraus nur gefolgert, daß, wenn derartige Geschäfte dem Bürgermeister übertragen werden, diese im Rahmen des durch die Städte-Ordnung dem Bürgermeister überwiesenen Geschäftskreises liegen; die Kostenfrage aber werde durch das Specialgesetz des § 73 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entschieden. Es sei deshalb völlig ungerichtet, im Sinne dieses Gesetzes zwischen Stadt- und bezw. Einzelgemeinde und selbständigem Stadtkreise, wenn beide sich decken, bezüglich der Funktionen des Bürgermeisters einen begrifflichen Unterschied zu machen, je nachdem es sich um die Funktionen im Falle der §§ 21—23. 31. 32, oder um die Funktionen im Falle der §§ 34 flg. des Gesetzes handele.

Während den grundsätzlichen Ausführungen der Revision über die Tragweite des § 62 II der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nur beigetreten werden kann, wie sich dieselben denn auch in Übereinstimmung befinden mit der Auffassung des preussischen Obertribunals in dem in Bezug genommenen Urteile vom 15. April 1872 — Entsch. desselben Bd. 67 S. 221 —, so trägt die Revision doch dem, auch von ihr betonten, Umstande nicht ausreichend Rechnung, daß das Einkommensteuergesetz die Kostenfrage hat erschöpfend regeln wollen und in den §§ 71—73 erschöpfend geregelt hat. Deshalb ist es gerechtfertigt und entspricht der gesetzlichen Auslegungsregel in § 46 Einl. zum A.L.R., wenn das Berufungsgericht in erster Reihe, bei der Unbestimmtheit des Wortsinnes in § 73 Abs. 1, aus den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes selbst im Wege der Auslegung zu ergründen sucht, welche Geschäfte unter den den Gemeinden übertragenen Veranlagungsgeschäften im Sinne des § 73 Abs. 1 zu verstehen sind. Die durch die Bestimmung in § 62 II der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gegebene Umgrenzung des Geschäftskreises des Bürgermeisters bezüglich der Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung ist dabei nicht von

ausschlaggebender Bedeutung. Es kann sich daher nur fragen, ob das gewonnene Ergebnis der Auslegung selbst dem Gesetze entspricht. In dieser Beziehung ist es bedeutungslos, daß, worauf die Revision für ihre Auffassung Gewicht legt, die Geschäfte der Vorbereitung der Veranlagung und des Vorsitzes der Voreinschätzungskommission in den §§ 21 flg., bezw. §§ 31, 32 nicht den Gemeinden, sondern dem Gemeindevorstande auferlegt werden; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß mit der Anführung des zur Ausführung der angeordneten Veranlagungsgeschäfte berufenen Organs der Gemeinde diese selbst zu verstehen ist. Auf der anderen Seite mußte in § 73 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht werden, daß die Vergütung der Gemeinde, und nicht etwa als Dienstbezug deren Vorstände, gebühre. Es kann deshalb der Revisionsbelegten nicht zugegeben werden, daß nur infolge mangelhafter Fassung in § 73 Abs. 1 die Worte „Gemeinden (Gutsbezirken)“ statt „Gemeinde-(Guts-)vorständen“ gesetzt seien. Für die Auslegung des § 73 Abs. 1 selbst kommt, neben den Erwägungen der Vorderrichter, wesentlich der Umstand in Betracht, daß in der festgesetzten Vergütung von 2 Prozent der eingegangenen Steuer ein einheitlicher Maßstab für die Bemessung der Entschädigung allen Gemeinden gegenüber aufgestellt, und dadurch mittelbar zugleich die Voraussetzung zum Ausdruck gebracht ist, daß allen Gemeinden auch die gleichen Geschäfte übertragen sind. Wenn daher den Gemeinden der Landkreise und den Stadtgemeinden derjenigen Stadtkreise gegenüber, für deren Veranlagungskommission ein besonderer Staatskommissar zum Vorsitzenden ernannt ist, gar nicht in Frage kommen kann, ob die Geschäfte der Veranlagungskommission im Sinne des § 73 Abs. 1 zu den bei Veranlagung der Steuer den Gemeinden übertragenen Geschäften gehören, so darf folgerichtig die Frage auch nicht anders beantwortet werden in den Ausnahmefällen, wo es sich um die Veranlagungskommissionen der Stadtgemeinden derjenigen Stadtkreise handelt, für welche ein besonderer Staatskommissar nicht ernannt ist. Es würde sich sonst, worauf auch das Berufungsgericht hinweist, der durch nichts gerechtfertigte und auch von der Revision unaufgeklärt gelassene Widerspruch ergeben, daß die letzterwähnten Stadtgemeinden erheblich höher als alle anderen Gemeinden belastet werden. Zur Rechtfertigung einer solchen Verschiedenheit der Belastung ist der Umstand, daß der Vorsitz in der Veranlagungs-

Kommission kraft Gesetzes dem Bürgermeister der Stadt zufällt, in keiner Weise geeignet; insbesondere läßt sich daraus nicht, wie die Revision will, die Auffassung begründen, daß die den Gemeinden bei Veranlagung der Steuer übertragenen Geschäfte im Sinne des § 73 Abs. 1 in solchem Falle einen weiteren Umfang als den regelmäßigen haben und die Geschäfte der Veranlagungskommission mit umfassen. Denn unter den den Gemeinden übertragenen Geschäften können hier füglich nur diejenigen Geschäfte verstanden werden, welche nach den einschlagenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes den Gemeinden übertragen sind. In dem Einkommensteuergesetze selbst sind aber Geschäfte der Veranlagungskommission den Gemeinden oder deren Vorständen durch ausdrückliche Bestimmung nicht übertragen; vielmehr beruht der Übergang des Vorsitzes in der Veranlagungskommission des Stadtkreises auf den Bürgermeister auf einer außerhalb dieses Gesetzes vorgesehenen Organisation der Stadtkreise und der städtischen Verfassung. Um so bedenkenfreier ist daher die auch mit dem Wortsinne vereinbare Auslegung des § 73 Abs. 1, daß hier unter den den Gemeinden übertragenen Geschäften auch bezüglich der Stadtgemeinde des Stadtkreises nur die den Gemeinden in ihren Vorständen übertragenen Geschäfte der Vorbereitung der Veranlagung (§§ 21, 23) und der Voreinschätzungskommission (§§ 31, 32) zu verstehen sind. Die von der Revision noch hervorgehobene Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke nach Maßgabe des § 31 Absf. 3, 4, 5 des Einkommensteuergesetzes läßt sich für die Auslegung des § 73 Abs. 1 nicht verwerten, ebensowenig wie die gleichfalls hervorgehobene Bestimmung in § 35, daß der Vorsitzende der Veranlagungskommission zugleich die Interessen des Staates wahrzunehmen habe.

Die Bestimmung in § 16 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern hat nur den Anspruch der Gemeinden auf den Bezug der ihnen in § 73 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bewilligten Vergütung beseitigt, ist also bedeutungslos für die Entscheidung über den auf einem anderen Grunde beruhenden Klaganspruch.

Sind hiernach im Sinne des § 73 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 unter den den Gemeinden bei der Veranlagung der Steuer übertragenen Geschäften auch bezüglich der Stadt-

gemeinden der Stadtkreise die Geschäfte der Veranlagungskommission selbst dann nicht mitbegriffen, wenn der Stadtbürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied in dieser seiner Eigenschaft den Vorsitz in derselben führt, so bleiben auch in diesem Falle gemäß § 71 a. a. D. die aus dem Geschäftsbetriebe der Veranlagungskommission erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last. Daß hieran durch die entgegenstehende, auf einer abweichenden Auslegung des § 73 Abs. 1 a. a. D. beruhende Vorschrift in Art. 88^{2b} der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zu dem Einkommensteuergesetze nichts hat geändert werden können, wie die Vorderrichter zutreffend annahmen, wird von der Revision ebenfalls nicht verkannt. Die Klägerin hat daher durch Beschaffung der zum Geschäftsbetriebe der Veranlagungskommission für den Stadtkreis B. erforderlichen Formulare, um welche es sich in gegenwärtigem Rechtsstreit handelt, eine notwendige und nützliche Ausgabe für die Staatskasse bestritten, und somit ist der hieraus auf Grund der nützlichen Verwendung hergeleitete Anspruch gemäß §§ 262, 268, 269 U. L. R. I. 13 an sich begründet. Demgegenüber ist der Umstand, daß die Steuer-Veranlagung zugleich dem Interesse der Gemeinden als Grundlage der Kommunalbesteuerung dient, ja sogar bezüglich der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 *M* gemäß §§ 74, 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 nur im Interesse kommunaler und anderer öffentlicher Verbände erfolgt, nicht geeignet, den von dem Beklagten unter Berufung auf §§ 258 flg. U. L. R. I. 13 erhobenen Einwand zu rechtfertigen, daß durch die Veranlagung zugleich Geschäfte der klagenden Stadtgemeinde besorgt würden, und daher die hier in Rede stehenden Aufwendungen von der Klägerin zugleich in ihrem eigenen Interesse gemacht seien. Bei diesem, auch von der Revision aufrecht erhaltenen, Einwande wird übersehen, daß die öffentlich-rechtliche Befugnis zur Steuer-Veranlagung allein dem Staate zusteht, das Veranlagungsgeschäft daher auch ein lediglich staatliches ist. Das aber ist allein entscheidend für die Beantwortung der Frage, wessen Geschäfte von der Veranlagungskommission besorgt werden, während es hierbei nicht wesentlich darauf ankommt, wessen Interesse die Veranlagung dient. Dem entspricht es auch — worauf das Berufungsgericht hinweist — daß bezüglich der in den §§ 74, 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgesehenen, nicht der staatlichen Besteuerung dienen-

den Veranlagung besondere Bestimmungen über deren Kosten nicht getroffen sind, diese also ebenfalls nach § 71 a. a. O. der Staatskasse zur Last fallen. In gleicher Weise ist die Veranlagung der durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zwecke der kommunalen Besteuerung geregelt; auch diese Veranlagung wird vom Staate ausgeführt — § 3 Abs. 2 —, und ebenso werden die Kosten derselben, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten — § 14 Abs. 1 —. Das offensichtliche wesentliche Interesse des Staates an der gehörigen Durchführung der Veranlagung, auch wenn dieselbe allein dem Zwecke der kommunalen Besteuerung dient, erklärt sowohl den Vorbehalt der Veranlagung für den Staat, als auch die Übernahme der Kosten derselben seitens des Staates. Um so unbedenklicher ist danach die Annahme, daß die nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 auszuführende Veranlagung der Einkommensteuer, ungeachtet der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung der Gemeinden als Organe des Staates, als ein ausschließlich dem Staate obliegendes Geschäft anzusehen ist. Damit entfällt aber dem auf die Bestimmungen der §§ 258, 259 A. O. R. I. 13 über gleichzeitige gemeinschaftliche Besorgung fremder und eigener Geschäfte gestützten Einwände des Beklagten die alleinige Unterlage.

Nach alledem hat das Berufungsgericht, in Übereinstimmung mit dem Landgerichte, den aus der nützlichen Verwendung hergeleiteten Klagsanspruch zutreffend seinem Grunde nach für gerechtfertigt angenommen. . . .